

Initiativprüfung

Bericht

**Schulassistentenzur Integration
von Kindern und Jugendlichen
mit Beeinträchtigung**



LRH-130013/8-2011/WA

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im November 2011

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Allgemeines	4
Ziele	5
Lehrgang für Schulassistenten	5
Finanzieller Überblick	5
Schulassistentenzur öffentlichen Pflichtschulen	7
Förderprozess der BGD im Überblick	7
Einzelne Feststellungen zum Förderprozess der BGD	10
Voraussetzungen für die Beistellung von Schulassistenten.....	10
Steuerung und Verteilungsgerechtigkeit	10
Zuständigkeit des Schulerhalters	11
Kostensätze an Schulerhalter und externe Arbeitgeber	12
Budgetüberwachung der BGD	14
Neue Softwarelösung für das Förderverfahren der BGD	14
Richtlinie für Schulassistentenzur Pflichtschulen.....	15
Schulassistentenzur Privatschulen, Praxisschulen sowie mittleren und höheren Schulen	15
Ablauf	15
Gegenüberstellung der beiden Systeme	18
Förderverfahren - Bescheidverfahren.....	18
Schule bzw. Schüler als Adressat der Leistung.....	18
Zuständigkeit BGD – SO	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

B

BAGS-KV	Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen, die bei Mitgliedern der Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) beschäftigt sind
BGD	Direktion Bildung und Gesellschaft im Amt der Oö. Landesregierung
BH	Bezirkshauptmannschaft
BSR	Amt des Bezirksschulrats

G

GBM	Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management im Amt der Oö. Landesregierung
------------	---

L

LRH	Oö. Landesrechnungshof
LSR	Amt des Landesschulrats

O

Oö. BhG	Oö. Behindertengesetz
Oö. ChG	Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen
Oö. POG	Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz

R

Regionale Träger sozialer Hilfe	Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut, gemäß Oö. Sozialhilfegesetz
--	---

S

Schulassistentenzstunden	In diesem Bericht gleichbedeutend mit „Helferstunden“ lt. Oö. POG, Betreuungsstunden, zugeteilte Stunden
SO	Abteilung Soziales im Amt der Oö. Landesregierung
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf (vgl. § 8 Abs 1 Schulpflichtgesetz): Der BSR hat den sonderpädagogischen Förderbedarf [...] festzustellen, sofern das Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht der Volks-, Haupt- oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist.
SPZ	Sonderpädagogisches Zentrum: Service- und Informationseinrichtung im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Fragen

U

Übertragungsmittel	Nicht verbrauchte Ausgabenbeträge, die einer Rücklage zugeführt und in Folgejahren verbraucht werden können.
---------------------------	--

V

VA-Stelle	Voranschlagstelle: dient der Gliederung des Voranschlags bzw. Rechnungsabschluss des Landes
------------------	---

Schulassistentenz zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung

Geprüfte Stellen:

Direktion Bildung und Gesellschaft
Direktion Gesundheit und Soziales, Abteilung Soziales

Prüfungszeitraum:

1.4.2011 bis 29.8.2011 (mit Unterbrechungen)

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 7 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/99 idgF

Prüfungsgegenstand:

Förderung bzw. Finanzierung der Schulassistentenz für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung in Oberösterreich:

Dabei sollte das System der Förderung bzw. Finanzierung beurteilt werden und ein Überblick über die finanzielle Entwicklung und die Erreichung der angestrebten Wirkung gegeben werden. Es war nicht Gegenstand der Prüfung, andere Maßnahmen zur Unterstützung von beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen außerhalb des Schulbetriebs zu beurteilen.

Prüfungsteam:

Mag. Liselotte Wallentin (Prüfungsleiterin) und Mag. Lisa Höllwirth

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den Vertretern der Direktion Bildung und Gesellschaft und der Abteilung Soziales in der Schlussbesprechung am 14.10.2011 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Ziel erreicht

Das Land OÖ hat sein Ziel erreicht, jedem Kind bzw. Jugendlichen unabhängig von seiner Beeinträchtigung einen Schulbesuch zu ermöglichen. Schulassistentinnen und Schulassistenten leisten dazu neben anderen einen wesentlichen Beitrag. Diese Maßnahme kostete dem Land OÖ im Jahr 2010 etwa 9 Mio. Euro, wovon die regionalen Träger sozialer Hilfe 40 Prozent übernahmen.

(2) Geteilte Zuständigkeit und unterschiedliche Verfahren für gleiche Maßnahme, LRH hielt Vereinheitlichung und Zusammenführung für sinnvoll

Die Direktion Bildung und Gesellschaft förderte im Schuljahr 2010/11 die Beistellung von etwa 590 Schulassistenten, die ca. 2.100 Schüler in öffentlichen Pflichtschulen betreuten. Rd. 40 Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung in anderen Schulen wurden von 40 Schulassistenten betreut. Diese wurden von der Abteilung Soziales finanziert.

Faktisch kommen für vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Verfahren zur Anwendung. Insbesondere sah es der LRH kritisch, dass es für 40 Schüler ein Bescheidverfahren gibt. Außerdem hielt er im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes eine Zuweisung der Leistung an die Schule anstatt an einzelne Schüler für zweckmäßiger. Damit können mehrere Kinder von einem Schulassistenten betreut werden. Für den LRH wäre in beiden Bereichen die Abwicklung über eine Förderung und eine organisatorische Zusammenführung gerechtfertigt.

Der LRH hat sich in seiner Prüfung schwerpunktmäßig mit dem Förderverfahren der BGD auseinandergesetzt, weil dieses für 99,5 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung zur Anwendung kommt:

(3) Viele Beteiligte im Entscheidungsprozess, LRH erachtete klare Abgrenzung der Zuständigkeiten für notwendig

Durch die Einbindung der Schulorganisation (Landesschulrat, Bezirksschulrat, Sonderpädagogisches Zentrum, Schulerhalter, Schule) in den Förderprozess sind viele Entscheidungsträger involviert. Aus Sicht des LRH sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten insbesondere zwischen dem Oö. Landesschulrat und der Direktion Bildung und Gesellschaft noch klarer abzugrenzen.

(4) Uneinheitliches Begriffsverständnis, LRH hielt Präzisierung des Kernbereichs der Förderung für sinnvoll

Der LRH stellte fest, dass wesentliche Entscheidungsträger ein unterschiedliches Begriffsverständnis vom „sonderpädagogischen Förderbedarf“ haben. Der LRH hielt eine diesbezügliche Präzisierung im Zusammenhang mit rein körperlich behinderten, sinnesbehinderten oder verhaltensauffälligen Kindern für erforderlich.

(5) Vielzahl der Arbeitgeber erhöht Verwaltungsaufwand, LRH regte Verminderung der Zahl der Arbeitgeber an

Schulassistenten sind vom Schulerhalter (Gemeinden bzw. Land) beizustellen. Dieser kann sich auch eines Dritten bedienen. In der Praxis beauftragt der Großteil der Schulerhalter wenige spezialisierte Einrichtungen der sozialen Hilfe. Etwa 50 Gemeinden stellen die Schulassistentinnen und Schulassistenten selbst an. Der LRH war der Ansicht, dass durch eine geringere Anzahl an Arbeitgebern der Verwaltungsaufwand der öffentlichen Hand insgesamt reduziert werden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, die Zuständigkeit für die Beistellung der Schulassistenten vom Schulerhalter direkt in die Sphäre des Landes zu verlagern.

(6) Unterschiedliche Kostenersätze an die Arbeitgeber, LRH empfahl Angleichung

Der LRH stellte fest, dass die Direktion Bildung und Gesellschaft den verschiedenen Arbeitgebern unterschiedliche Kostenersätze gewährt. Dies liegt unter anderem daran, dass Schulassistenten in den Gehaltsschemen der verschiedenen Arbeitgeber unterschiedlich eingestuft sind. Außerdem sieht das Gesetz eine Kostendeckelung vor, die bei der Verrechnung mit den externen Arbeitgebern nicht berücksichtigt wird. Dies hängt mit einer – für den LRH nachvollziehbaren – Verwaltungsvereinfachung zusammen. Der LRH empfahl eine Vereinheitlichung der maximalen Kostenersätze an die verschiedenen Arbeitgeber.

(7) Klarstellung der Kostenbeteiligung der regionalen Träger sozialer Hilfe erforderlich

Das Landesgesetz sieht die Kostenbeteiligung der Träger sozialer Hilfe für die Förderung der Schulassistenten vor. Die wörtliche Interpretation des Gesetzes entspricht nicht der geübten – für den LRH vor dem Hintergrund der Bestimmung nachvollziehbaren – Praxis, wonach auch die Kosten für Schulassistenten in Landessonderschulen in die Bemessungsgrundlage einbezogen wurden. Der LRH empfahl eine Klarstellung.

(8) Zusammenfassend empfahl der LRH:

- I. Zusammenfassung des Aufgabenbereichs Schulassistentenzur in einer Direktion des Landes nach detaillierter Ausarbeitung der gesetzlichen, vertraglichen und organisatorischen Anpassungserfordernisse.** (Siehe Berichtspunkt 19.2, Seite 19; Umsetzung ab sofort)
- II. Reduktion der Komplexität des Fördersystems in der BGD. Dabei sollte auch geprüft werden, ob die Zuständigkeit des Schulerhalters für die Beistellung von Schulassistenten erforderlich ist, ob bzw. wie die Anzahl der Arbeitgeber reduziert werden kann.** (Siehe Berichtspunkt 9.2. und 11.2., Seite 11 bzw. 13; Umsetzung ab sofort)
- III. Vereinheitlichung der maximalen Kostenersätze an die verschiedenen Arbeitgeber** (Siehe Berichtspunkt 10.2. und 12.2., Seite 12 bzw. 14; Umsetzung ab sofort)

- IV. Klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Oö. Landesschulrat und der Direktion Bildung und Gesellschaft** (Siehe Berichtspunkt 8.2., Seite 11; Umsetzung ab sofort)

- V. Klarstellung der Voraussetzungen für die Förderung eines Schulassistenten bei allen Entscheidungsträgern** (Siehe Berichtspunkt 7.2., Seite 10; Umsetzung ab sofort)

ALLGEMEINES

- 1.1.** Aufgabe der Schulassistenten ist es, Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen. Die Schulassistentinnen und Schulassistenten unterstützen diese bei den alltäglichen Anforderungen¹ ebenso wie beim Knüpfen von Sozialkontakten. Sie sind nicht dafür zuständig, den Unterricht zu gestalten – dies ist ausschließlich Angelegenheit der Lehrer. Falls erforderlich, begleiten sie jedoch auch individuelles Lernen nach fachlicher Anleitung durch die Pädagogen.

Von insgesamt rd. 217.000 Schülern in Oberösterreich werden rund 2.100 Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung von Schulassistenten unterstützt. Etwa 99,5 Prozent dieser beeinträchtigten Schülerinnen und Schüler besuchen eine öffentliche Pflichtschule.

Schulassistentenz gibt es in Oberösterreich dem Grunde nach seit mehr als 20 Jahren. Bis vor drei Jahren wurden die damals drei verschiedenen Maßnahmen² federführend in der Abteilung Soziales (SO) abgewickelt. Die Kosten dieser Maßnahmen trugen in unterschiedlichem Umfang die SO, die regionalen Träger sozialer Hilfe (Sozialhilfeverbände bzw. Magistrate), die Direktion Bildung und Gesellschaft (BGD), Gemeinden und Eltern.

Mit dem Schuljahr 2007/08 wurde der Bereich Schulassistentenz aufgrund einer politischen Entscheidung umstrukturiert³. Seither ist die BGD für die Schulassistenten in öffentlichen Pflichtschulen zuständig. Die Ausgaben für das Kalenderjahr 2010 betragen rd. 8,5 Mio. Euro für etwa 590 Schulassistenten. Die SO finanzierte rd. 40 Schulassistenten für rd. 40 Schüler in allen übrigen Schulen und hat dafür im Jahr 2010 rd. 0,5 Mio. Euro ausgegeben. In beiden Bereichen werden grundsätzlich 40 Prozent der Kosten von den regionalen Trägern sozialer Hilfe gedeckt.

Da die Verfahren in den beiden genannten Direktionen unterschiedlich sind, stellt sie der LRH in den folgenden Kapiteln gesondert dar und analysiert die wesentlichen Unterschiede. Außerdem wird in diesem Bericht ein kurzer Überblick über die Ziele des Landes OÖ, über die Ausbildung der Schulassistenten sowie die finanzielle Situation gegeben. Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung neben der Schulassistentenz zur Verfügung stehen und deren Schnittstellen zur Schulassistentenz waren nicht Gegenstand der Prüfung.

1 z.B. Ein- und Ausräumen der Schultasche, An- und Ausziehen, Toilettengang, Essen
2 Stützkräfte für öffentliche Pflichtschulen, Helfer für schwerstbehinderte Kinder in Sonderschulklassen und Schulbegleiter in Praxisschulen, Privatschulen und höheren Schulen.
3 Die Neugestaltung des Systems machte eine Novellierung des Oö. POG erforderlich. Außerdem wurde das Oö. BhG durch das Oö. ChG ersetzt.

ZIELE

- 2.1. Das Land OÖ verfolgt generell als oberstes Ziel, jedem Kind unabhängig von seiner Beeinträchtigung einen Schulbesuch zu ermöglichen. Einen Beitrag dazu sollen die Schulassistentinnen und Schulassistenten leisten.
- 2.2. Der LRH stellte fest, dass zum Prüfungszeitpunkt nur vier der rd. 140.000 oö. Kinder im Pflichtschulalter dauerhaft von der Schulpflicht⁴ befreit waren. Damit hat das Land sein Ziel praktisch erreicht. Der LRH kam zum Schluss, dass der Einsatz der Schulassistenten die Zielerreichung unterstützt. Es tragen aber sicherlich auch andere Maßnahmen (Sonderpädagogen, Schulpsychologen etc.) dazu bei, fast allen Kindern einen Schulbesuch zu ermöglichen.

Der Gedanke des gleichen Bildungszugangs für alle zeigte sich für den LRH auch darin, dass das Land auch Schulassistenten für Jugendliche in höheren Schulen finanziert.

LEHRGANG FÜR SCHULASSISTENTEN

- 3.1. Für Schulassistenten gibt es keine österreichweiten Vorgaben für eine einheitliche Ausbildung. Einige von ihnen haben eine Ausbildung wie z.B. Behindertenbetreuer oder Sozialarbeiter. Die persönliche Eignung ist laut Information der Arbeitgeber der Schulassistenten eine wesentliche Voraussetzung.

Die BGD hat mit Unterstützung von Experten im Jahr 2009 einen 2-stufigen Lehrgang konzipiert, um den Schulassistenten sowohl fachtheoretische als auch praktische Kenntnisse für ihr Tätigkeitsfeld zu vermitteln. Die Teilnahme ist freiwillig. Von den etwa 630 Schulassistenten und Schulassistentinnen, die in OÖ tätig sind, haben bereits 115 den ersten Basislehrgang absolviert. Der Erweiterungslehrgang mit rd. 80 Teilnehmern war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Ziel ist es, möglichst vielen Schulassistenten diese Fortbildung zu ermöglichen.

- 3.2. Der LRH begrüßte die Initiative der BGD, eine Weiterbildungsmöglichkeit anzubieten. Positiv sah der LRH dabei auch, dass der Erfahrungsaustausch zwischen den Schulassistenten gefördert wird.

FINANZIELLER ÜBERBLICK

- 4.1. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Ausgaben und Einnahmen des Landes OÖ für Schulassistentenz:

4 laut § 15 Schulpflichtgesetz

	Rechnungs- abschluss 2009 Tsd. Euro	Rechnungs- abschluss 2010 Tsd. Euro	Voranschlag 2011 Tsd. Euro
Bildungsbudget:			
Ausgaben			
Beiträge an Gemeinden	2.091	2.288	2.960
Beiträge an sonstige Schulerhalter	731	718	788
Beiträge an sonstige Einrichtungen	5.203	5.452	5.239
Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen, Schulassistentenz (GBM)	0	0	36
Ausgaben BGD und GBM gesamt	8.024	8.457	9.022
Einnahmen			
Beiträge vom Bund (Beihilfe)	-511	-625	-318
Kostenbeiträge von Sozialhilfeverbänden	-3.265	-2.881	-3.153
Einnahmen BGD gesamt	-3.776	-3.505	-3.470
Sozialbudget:			
Ausgaben			
Beiträge an Vertragsanstalten Schulassistentenz	397	509	400
Einnahmen*			
Beiträge vom Bund (Beihilfe)	-36	-46	-36
Kostenbeiträge von Sozialhilfeverbänden	-144	-185	-145
Einnahmen SO gesamt*	-180	-231	-182

* Hochrechnung auf Basis der Ausgaben (vereinfachend)

4.2. Bildungsbudget:

Die Ausgabensteigerungen im Bildungsbereich vom Jahr 2009 auf 2010 waren für den LRH nachvollziehbar. Im Wesentlichen sind sie auf Anpassungen des Stundenkontingents sowie auf Kostensatzsteigerungen infolge von Gehaltserhöhungen zurückzuführen. Durch unwesentliche zeitverzögerte Zahlungen sowie die Deckung von Ausgaben aus Übertragungsmitteln konnte das Budget eingehalten werden.

Im Voranschlag 2011 wurde das Stundenkontingent für die laufende Betreuung unverändert beibehalten, lediglich das Kontingent für mehrtägige Schulveranstaltungen wurde geringfügig angehoben. Im Wesentlichen wurden also Kostensatzsteigerungen berücksichtigt, eine Verschiebung zwischen den einzelnen Positionen ist zu erwarten. Die „Entgelte für sonstige Leistungen / Schulassistentenz“ der GBM hat in der Vergangenheit die BGD getragen.

Bei den Beiträgen des Bundes handelt es sich um eine Beihilfe nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz. Diese kommt inhaltlich einem Vorsteuerabzug gleich.

Die verschiedenen Sozialgesetze sehen eine Kostenbeteiligung der regionalen Träger sozialer Hilfe an den Sozialmaßnahmen des Landes vor. Bei Übertragung der Schulassistenz von der SO in den Bildungsbereich wurde eine Kostenbeteiligung der Träger sozialer Hilfe für Förderbeiträge an Gemeinden ins Oö. POG aufgenommen. Die wörtliche Interpretation des Gesetzes entspricht nicht der geübten – für den LRH vor dem Hintergrund der Bestimmung nachvollziehbaren – Praxis, wonach auch die Kosten für Schulassistenz in Landessonderschulen in die Bemessungsgrundlage aufgenommen werden. Der LRH empfahl eine Klarstellung im Hinblick auf die Vollzugspraxis oder die Rechtslage.

Sozialbudget:

Die Steigerung der Ausgaben der SO von 2009 auf 2010 sind im Wesentlichen auf eine Mengensteigerung und Periodenverschiebungen zurück zu führen. Durch eine Deckelung des Stundenkontingents soll im Jahr 2011 wieder ein Rückgang erreicht werden.

Die Darstellung der Einnahmen basiert vereinfachend auf einer Hochrechnung durch den LRH, da diese in der Buchhaltung des Landes nicht gesondert erfasst werden.

SCHULASSISTENZ IN ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN

- 5.1.** Mit rd. 8,5 Mio. Euro förderte die BGD im Jahr 2010 rd. 401.500 Schulassistentenstunden in öffentlichen Pflichtschulen. Öffentliche Pflichtschulen sind öffentliche Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnische Schulen und Berufsschulen. Im Schuljahr 2010/11 standen in diesen Schulen für knapp 2.100 Schüler etwa 590 Schulassistenten zur Verfügung. Das heißt, dass für 99,5 Prozent der Schüler, die von Schulassistenten betreut werden, die BGD als Fördergeber zuständig ist.

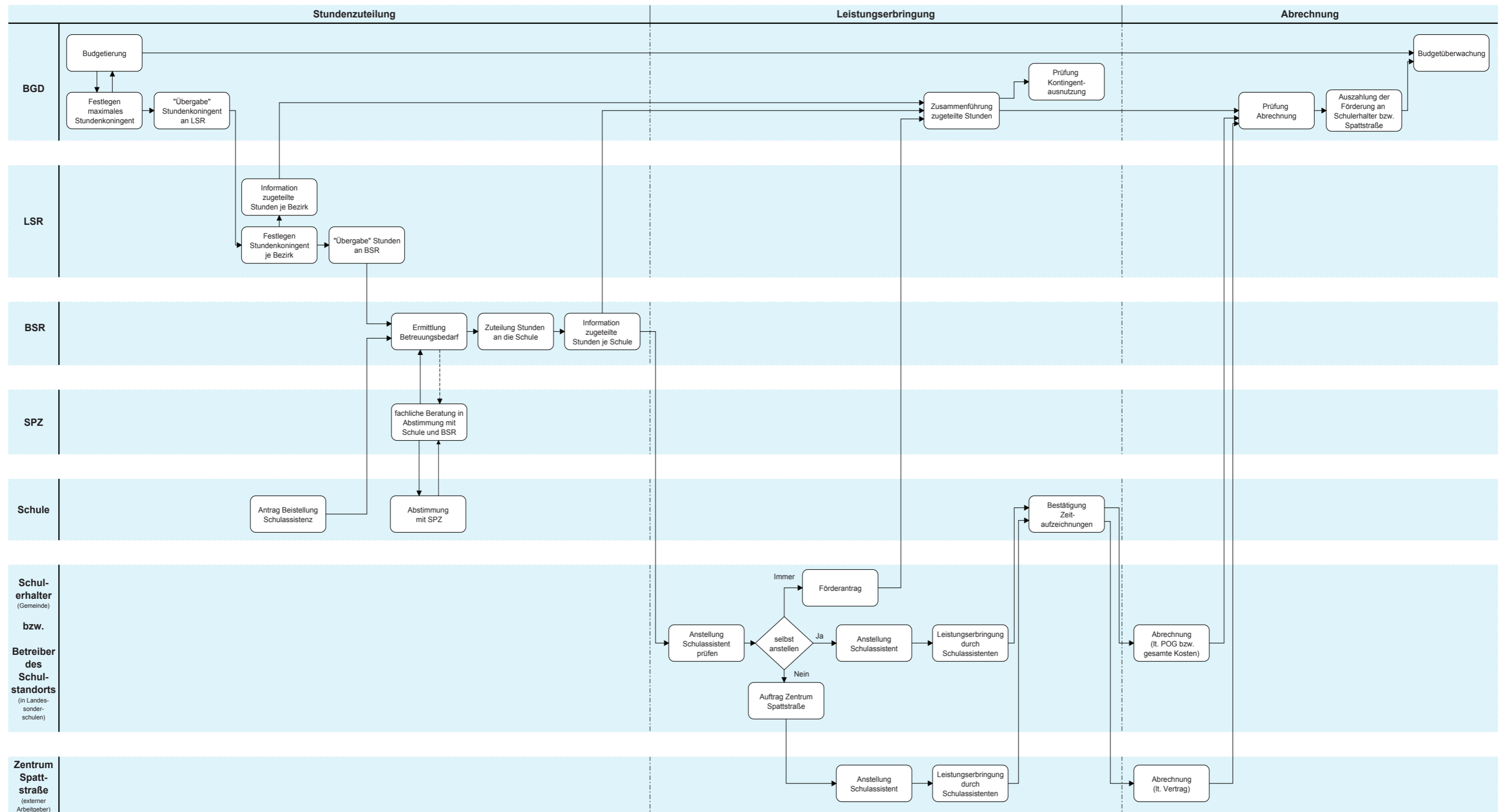
Rechtsgrundlage für die Landesförderung der Schulassistenz in öffentlichen Pflichtschulen ist das Oö. POG. Diesem Landesgesetz zufolge sind Schulassistenten vom jeweiligen Schulerhalter – den Gemeinden oder dem Land selbst – beizustellen. Sie können sich aber auch eines Dritten bedienen. Das Land hat den Aufwand für die Schulassistenz im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu ersetzen. 40 Prozent des Kostenersatzes an die Gemeinden haben wiederum die regionalen Träger sozialer Hilfe zu übernehmen.

Förderprozess der BGD im Überblick

- 6.1.** Bevor der LRH auf einzelne Punkte des Förderprozesses im Detail eingeht, stellt er zum besseren Verständnis den Ablauf und die wesentlichen Aufgaben der eingebundenen Akteure im Überblick⁵ dar. Es handelt sich um einen Prozess, der sich jährlich wiederholt und in dieser Form mit Übernahme der Zuständigkeit durch die BGD im Jahr 2007 eingeführt wurde.

5 Auf die Darstellung aller Arbeitsschritte im Detail sowie aller Ausnahmen und Abweichungen (u.a. im Bereich der Berufsschulen) hat der LRH im Hinblick auf die Übersichtlichkeit verzichtet.

Schulassistenten-Direktion Bildung und Gesellschaft



Phase Stundenzuteilung

In einem ersten Schritt legt die BGD im Rahmen des jährlichen Budgetierungsprozesses ein Stundenkontingent fest und „übergibt“ dieses dem Landesschulrat (LSR) zur Verteilung auf die einzelnen Bezirke. Der LSR teilt diese Stunden den einzelnen Bezirksschulräten (BSR) zu.

In der Folge teilt jeder BSR die Schulassistenzstunden seines Bezirks den einzelnen Schulen für bestimmte Klassen zu. Dabei kommt es zu einem intensiven Austausch zwischen BSR, Sonderpädagogischem Zentrum (SPZ) und Schule. Antragsteller ist die Schule, das zuständige SPZ übernimmt die fachliche Beratung. Der BSR muss im Rahmen der Möglichkeiten die Klassen mit Schülern, (Sonder)pädagogen und Schulassistenten so zusammensetzen, dass eine bestmögliche Betreuung gegeben ist und ein dem Lehrplan entsprechender Unterricht ermöglicht wird. Dieser Vorgang ist eine komplexe Aufgabe, die einen engen Austausch zwischen BSR, SPZ, Schule und Eltern erfordert. Letztlich ist jeder Fall individuell zu beurteilen.

Abschließend muss der BSR dem jeweiligen Schulerhalter und der BGD die von ihm zugeteilten Schulassistenzstunden mitteilen. Damit erhält der Schulerhalter einen Anhaltspunkt über das konkrete Erfordernis und gleichzeitig eine Information über die Höhe der Refundierung seitens des Landes. Die BGD hat bislang mit dieser Information die Ausnutzung des Stundenkontingents in den einzelnen Bezirken und insgesamt überwacht.

Phase Leistungserbringung

In öffentlichen Pflichtschulen ist der Schulerhalter landesgesetzlich verpflichtet, Schulassistenten bedarfsgerecht beizustellen. In der Praxis orientiert er sich an dem vom BSR zugeteilten und damit von der BGD geförderten Stundenausmaß. Der Schulerhalter kann Schulassistenten selbst anstellen oder sich dabei eines Dritten bedienen. Faktisch kommen verschiedene Arbeitgeber in folgenden Konstellationen in Frage:

- Gemeinden als Schulerhalter von Volks-, Haupt- und allgemeinen Sonderschulen sowie polytechnischen Schulen erbringen diese Leistungen selbst oder beauftragen das Zentrum Spattstraße⁶, das die Leistung „Schulassistenz“ anbietet.
- In den spezialisierten, überregionalen Sonderschulen (Landessonderschulen; Schulerhalter Land OÖ, Abteilung Gebäude- und Beschaffungsmanagement (GBM)) wird die Leistung entweder vom „Betreiber“ des Sonderschulstandortes selbst (Caritas, Diakonie etc.) erbracht oder das Zentrum Spattstraße beauftragt.
- In den wenigen Fällen, in denen Schulassistenten in Berufsschulen im Einsatz sind, bedient sich der Schulerhalter (Land OÖ, GBM) des Zentrums Spattstraße.

In der Folge stellt der Schulerhalter einen Förderantrag („Antrag auf Kostenersatz“) an die BGD. Dieser deckt sich dem Umfang nach im Normalfall mit den vom BSR zugeteilten Stunden. Der Antrag ist Basis für die später folgende Abrechnung.

6 In wenigen Ausnahmefällen werden die Leistungen von anderen Einrichtungen sozialer Hilfe erbracht.

Der Schulassistent erbringt seine Arbeitsleistung. Die Zeitaufzeichnungen des Schulassistenten werden vom Direktor oder vom Klassenlehrer durch seine Unterschrift monatlich bestätigt. Sie dienen den Arbeitgebern für die monatliche Gehaltsabrechnung.

Phase Abrechnung

Zu bestimmten Zeitpunkten rechnen die Arbeitgeber der Schulassistenten (Schulerhalter oder die beauftragten Einrichtungen) die zugeteilten Stunden direkt mit der BGD ab. Die BGD leistet Kostenersätze an die Arbeitgeber. Intern führt sie ihre Nebenaufzeichnungen zur Budgetüberwachung fort.

- 6.2.** Der LRH gewann insgesamt den Eindruck, dass das Verfahren sehr komplex ist, aber grundsätzlich strukturiert und systematisch abläuft. Nach seiner Meinung resultiert aus der Vielzahl an Beteiligten ein hoher Abstimmungsbedarf und Verwaltungsaufwand. Die erforderliche Koordinierung sowie die Lösung von Sonderfällen erfolgte mit hohem persönlichem Einsatz. Die BGD hat immer einen guten Überblick über die vom BSR zugeteilten Stunden und die vergebenen Fördermittel. Details zum Förderverfahren werden im folgenden Kapitel näher analysiert.

Einzelne Feststellungen zum Förderprozess der BGD

Voraussetzungen für die Beistellung von Schulassistenten

- 7.1.** Die fachliche Beratung zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Schulassistenten bzw. eines Sonderpädagogen übernimmt das zuständige SPZ. Im Normalfall haben Kinder mit Schulassistenten auch einen „sonderpädagogischen Förderbedarf“ (SPF). Ein SPF liegt dann vor, wenn ein Kind infolge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht der Volks-, Haupt- oder Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag, aber dennoch schulfähig ist. Der SPF ist vom BSR bescheidmässig festzustellen.
- 7.2.** Der LRH stellte bei den Schulbehörden des Bundes (LSR, BSR) Uneinigkeit darüber fest, ob das Vorliegen eines SPF-Bescheides eine notwendige Voraussetzung für die Beistellung eines Schulassistenten ist. Er konnte auch nicht ausschließen, dass manche rein körperlich behinderte, sinnesbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder nur deswegen einen SPF-Bescheid bekommen, damit die für sie notwendige Schulassistentenz gefördert wird. Der LRH empfahl daher, das Begriffsverständnis bei allen eingebundenen Entscheidungsträgern zu schärfen und klar zu stellen.

Steuerung und Verteilungsgerechtigkeit

- 8.1.** Die Steuerung des Landes besteht in der Festlegung des Gesamtstundenkontingents. Dieses wird aufgrund von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten festgelegt.

Die Stundenverteilung hat die BGD bewusst dem LSR übertragen. Dieser teilt die Stunden nach seinem standardisierten Rechenschema auf die Bezirke auf.

Schwerstbehinderte Kinder und solche mit Sinnesbehinderungen werden mit einem erhöhten Verteilungsschüssel berücksichtigt. Der LSR sieht damit seine Aufgabe als erfüllt an. Die zentrale Aufgabe der Stundenzuteilung an die Schulen nimmt der BSR im Zuge der Zusammensetzung der Klassen mit Schülern und (Sonder)pädagogen wahr.

Vom BSR im ersten Durchlauf nicht zugeweilte Stunden wurden zum Zeitpunkt der Prüfung ausschließlich in der BGD evident gehalten. Auch etwaige Ausgleichs dieser verbleibenden Stunden zwischen den Bezirken wurden von der BGD organisiert.

- 8.2.** Für den LRH war die bewusste Entscheidung der BGD nachvollziehbar, nur das Gesamtstundenkontingent festzulegen und die konkrete Stundenverteilung dem LSR und BSR zu überlassen. Damit wird vermieden, Parallelorganisationen aufzubauen. Es werden vorhandene Strukturen genutzt, die ohnehin mit der Sache befasst sind.⁷

Aus Sicht des LRH bedarf es einer übergeordneten Stelle, die die landesweite Verteilungsgerechtigkeit der Stunden analysiert und beurteilt. Dazu gehört auch, etwaige Stundenausgleiche zwischen den Bezirken vorzunehmen sowie das für die Bezirksverteilung verwendete Rechenschema an geänderte Gegebenheiten anzupassen. Für die Wahrnehmung dieser Gesamtaufgabe gab es bis zum Zeitpunkt der Prüfung keine klare Regelung. Da der LSR die Verteilungsfunktion wahrnimmt, wäre nach Ansicht des LRH auch ein allfälliger Stundenausgleich von diesem vorzunehmen und zu verantworten. Er empfahl, die Zuständigkeiten klar abzugrenzen und festzulegen.

Der LRH hielt es aber im Gegenzug für zweckmäßig, dass die BGD als Fördergeber gezielte stichprobenartige Prüfungen in den Schulen durchführt, um sich von der widmungsgemäßen Mittelverwendung zu überzeugen.

Zuständigkeit des Schulerhalters

- 9.1.** Schulassistenten sind lt. Oö. POG vom Schulerhalter beizustellen. Dieser kann sich auch eines Dritten bedienen.
- 9.2.** Eine Analyse des LRH zeigt, dass sich fast drei Viertel der knapp 200 betroffenen Schulerhalter eines externen Arbeitgebers bedienen. Von den rd. 50 Gemeinden, die Schulassistenten selbst anstellen, beschäftigen knapp 90 Prozent maximal fünf Schulassistenten. Aus Sicht des LRH könnte eine Verminderung der Zahl der Arbeitgeber zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwands der öffentlichen Hand insgesamt beitragen.

Der LRH empfahl dem Land, nach Möglichkeiten zu suchen, die Komplexität des Systems zu reduzieren. Falls erforderlich, sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen, um eine einfache, praxisnahe, Verwaltungskosten sparende Abwicklung zu ermöglichen. Dabei sollte auch geprüft werden, die Zuständigkeit für die Beistellung der Schulassistenten vom Schulerhalter direkt in die Sphäre des Landes zu verlagern. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu beleuchten, dass die Kosten bereits jetzt im Wesentlichen vom Land zu tragen sind.

⁷ Anzumerken ist, dass es mangels Zuständigkeit des LRH nicht Gegenstand der Prüfung war, die Struktur und Effizienz der Schulverwaltung bzw. -behörde zu beurteilen.

Kostensätze an Schulerhalter und externe Arbeitgeber

10.1. Das Oö. POG sieht einen maximalen Kostensatz „pro Helferstunde“ vom Land an die Schulerhalter oder von diesen beauftragte Dritte vor. In der Praxis gibt es folgende Formen der Kostenvergütung:

- Die BGD refundiert den Gemeinden als Arbeitgeber den gesetzlich festgelegten Kostensatz. Allfällige höhere Schulassistentenzkosten sind daher von den Gemeinden in ihrer Funktion als Schulerhalter zu tragen.
- Den „Betreibern“ (Caritas, Diakonie etc.) der Landessonderschulstandorte ersetzt die BGD derzeit die gesamten Schulassistentenzkosten. Das Land hat in seiner Funktion als Schulerhalter dieser Schulen nämlich auch die über den gesetzlich festgelegten Betreuungsstundensatz hinausgehenden Kosten zu tragen. Diesen Mehrbetrag verrechnet die BGD ab dem Schuljahr 2010/11 landesintern an die GBM (als zuständige Abteilung für Schulerhalterung) weiter.
- Auch dem Zentrum Spattstraße, das im Auftrag verschiedener Schulerhalter tätig wird, ersetzt die BGD die gesamten Kosten bis zu einem vertraglich festgelegten Stundensatz. Dieser enthält auch die System- und Overheadkosten sowie allfällig höhere Personalkosten der Schulassistenten⁸. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung rechnet das Zentrum Spattstraße seine gesamte Leistung „Schulassistentenz“ direkt mit der BGD ab. Die Schulerhalter werden nicht mit den die gesetzliche Deckelung übersteigenden Kosten belastet. Das sind lt. Berechnung des LRH etwa 1 Mio. Euro.

10.2. Der LRH sah insbesondere folgende Schwächen im System:

- Die im Gesetz vorgesehene Kostendeckelung führt nicht zu dem auf den ersten Blick erwarteten Ergebnis: Das Land ersetzt allen externen Arbeitgebern ihre Kosten zur Gänze (verpflichtend in der Funktion als Schulerhalter oder aus Vereinfachungsgründen beim Zentrum Spattstraße). Sind die Gemeinden Arbeitgeber, so tragen sie jene Kosten, die über die Deckelung hinausgehen, grundsätzlich selbst. Handelt es sich jedoch um Abgangsgemeinden, werden vom Land Mittel zur Deckung der Mehrkosten zur Verfügung gestellt.
- In Gemeinden, die das Zentrum Spattstraße beauftragen, fallen gar keine Kosten an. Solche, die Schulassistenten selbst anstellen, haben Personalkosten, die den gedeckelten Stundensatz übersteigen, sowie Overheadkosten zu tragen⁹. In letzter Konsequenz bedeutet das eine finanzielle Besserstellung der Gemeinden, die die Tätigkeit auslagern.
- Eine Analyse des LRH ergab, dass Schulassistenten in den Kollektivverträgen von externen Anbietern besser eingestuft sind, als Schulassistenten im Gehaltsschema für Gemeindebedienstete. Das erklärt auch die höheren durchschnittlichen Personalkosten bei den externen Arbeitgebern.

8 Diese Vereinbarung geht dem Grunde nach auf einen Vertrag zurück, den die SO vor Übertragung der Aufgabe an die BGD mit dem Zentrum Spattstraße geschlossen hatte.

9 Unter der Annahme, dass Gemeinden eine ähnliche Kostenstruktur haben, wie die externen Anbieter, rechnete der LRH den Aufwand, der bei Gemeinden „hängen bleibt“ auf etwa 200 – 300 Tsd. Euro hoch.

- Der Gesamtüberblick über die Kosten des Systems fehlt, obwohl in letzter Konsequenz die öffentliche Hand (Land und Gemeinden) die gesamten Kosten zu tragen hat. Das kommt dadurch zustande, dass die Kosten auf verschiedene Direktionen des Landes und mehrere Gemeinden aufgeteilt werden.

Der LRH empfahl dem Land, gemeinsam mit den externen Anbietern, die Unterschiede bei der Einstufung zu analysieren und eine einheitliche Beurteilung vorzunehmen. Außerdem hielt es der LRH für sinnvoll, einen Maximalkostenersatz in Anlehnung an den BAGS-KV (zuzüglich definierter Overheadkosten) festzulegen bzw. zu vereinbaren, der für alle Arbeitgeber Gültigkeit hat.

Überdies hielt der LRH eine Verlagerung der Zuständigkeit vom Schulerhalter in die Sphäre des Landes OÖ für überlegenswert. Dies erspart aus seiner Sicht Verwaltungsaufwand und erhöht den Überblick über die Kosten der Maßnahme für die öffentliche Hand insgesamt.

10.3. *Seitens der BGD wird zu den letztgenannten Empfehlungen (Vereinheitlichung der Stundensätze, Übernahme der Schulerhalteraufgabe/Schulassistentenzur durch das Land) angemerkt, dass die Umsetzung zu Mehrkosten im Bereich der BGD führen würde und daher ihrerseits Bedenken angemeldet werden.*

10.4. Aus Sicht des LRH bedeutet eine Vereinheitlichung der Stundensätze nicht zwangsläufig eine Ausgabensteigerung für das Land. Für die öffentliche Hand insgesamt ergeben sich jedenfalls keine Mehrkosten. Im positiven Fall könnten diese Angleichungen auch zu Einsparungen für die öffentliche Hand führen.

11.1. Der Kostenersatz ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für „anfallende Helferstunden“ zu leisten. Im Vertrag mit dem Zentrum Spattstraße wird in diesem Zusammenhang der Begriff „Betreuungsstunden am Kind“ verwendet. Der BSR teilt den Schulen Stunden für Schultage in Form von (Schul-) „Wochenstunden“¹⁰ zu.

Da ein Schuljahr mit rund 180 Schultagen weniger Arbeitstage als ein „gewöhnliches“ Arbeitsjahr hat, müssen die Arbeitgeber die zugeteilten Wochenstunden auf Beschäftigungsstunden umrechnen. Mit den Schulassistenten werden sowohl befristete als auch unbefristete Dienstverträge abgeschlossen. In diesen Verträgen wird in der Regel der Konsum des Urlaubs in den Ferien und die Einarbeitung der den Urlaub übersteigenden schul- und damit arbeitsfreien Tage vereinbart.

11.2. Der LRH stellte fest, dass unterschiedliche Begriffe verwendet werden, was zu einer falschen Erwartungshaltung führen kann. Er empfahl daher, die rechtlichen Grundlagen zu präzisieren und zu vereinheitlichen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Weiters stellte der LRH fest, dass die Umrechnung von zugeteilten Stunden auf das jeweilige Anstellungsverhältnis durch die verschiedenen Arbeitgeber zu Unklarheiten, Rückfragen oder sogar Fehlern führt. Jedenfalls ist damit viel Verwaltungsaufwand verbunden, der zu höheren Kosten für die öffentliche Hand insgesamt führt.

Aus Sicht des LRH muss das Ziel eine einheitliche Handhabung bei der Anstellung der Schulassistenten durch die verschiedenen Arbeitgeber sein. Dies könnte leichter durch vermehrte Beauftragung externer Anbieter seitens der Gemeinden oder durch

10 Ein Schuljahr hat rd. 180 Schultage und somit nur rd. 36 Schulwochen (52 Wochen im Jahr abzüglich Ferien, Feiertage und schulautonome Tage).

Verlagerung der Aufgabe in die Sphäre des Landes selbst erreicht werden. Der LRH empfahl der BGD daher, die Abweichungen zu analysieren und erforderliche Maßnahmen zu treffen.

- 11.3.** *Seitens der BGD wird angemerkt, dass es dabei nicht zu einer Kostenerhöhung für die BGD kommen darf. Die Maßnahmen können daher nur insoweit getroffen werden als sie sich maximal als kostenneutral erweisen.*
- 11.4.** Abgesehen davon, dass die angedachten Maßnahmen nicht zwangsläufig zu Ausgabensteigerungen der BGD führen, ist nach Meinung des LRH die Betrachtung der Ausgaben der BGD alleine zu eingeschränkt. Wie in diesem Bericht mehrfach angesprochen, bedarf es einer Gesamtbeurteilung und Optimierung des Systems.

Budgetüberwachung der BGD

- 12.1.** Für die Budgetüberwachung führt die BGD tagaktuelle Aufzeichnungen über vergebene, verrechnete und ausgezahlte Stunden sowie über den Verbrauch der Budgetmittel. Die Entscheidung, welcher Arbeitgeber die Leistung erbringt, liegt aber nicht bei der BGD sondern bei den Schulerhaltern. Wie oben bereits erläutert, verrechnen diese unterschiedliche Stundensätze. Somit muss die BGD bei der Budgetierung nicht nur die Entwicklung der Lohnkosten, sondern auch die Aufteilung auf die Arbeitgeber schätzen.
- 12.2.** Der LRH gewann den Eindruck, dass die BGD die Stundenvergabe und die noch verfügbaren Budgetmittel äußerst gewissenhaft evident hält. Der unterschiedliche Stundensatz für die verschiedenen Arbeitgeber in Verbindung mit der Beauftragung der Arbeitgeber durch die Schulerhalter erschwert jedoch die Budgetplanung und den Budgetvollzug. Der LRH kam auch in diesem Zusammenhang zum Schluss, dass ein einheitlicher maximaler Kostenersatz für alle Arbeitgeber in Kombination mit der Stundenkontingentierung eine hohe Budgetsicherheit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand gewährleisten könnte.

Neue Softwarelösung für das Förderverfahren der BGD

- 13.1.** Das Förderverfahren wurde zum Zeitpunkt der Prüfung in Papierform abgewickelt. Vorgesehene Informationspflichten wurden nicht immer eingehalten. Die BGD hat erforderliche Unterlagen teilweise nur nach Rückfrage erhalten. Die zum Zeitpunkt der Prüfung in der BGD eingesetzte Datenbank unterstützt nur einen Teil der Gesamtadministration. Statistische Auswertungen für Plausibilitätskontrollen und Steuerung können nur zum Teil aus diesem EDV-System generiert werden.

Die BGD hat das Verbesserungspotential für die administrative Abwicklung des gesamten Förderverfahrens erkannt und Ende 2010 ein umfassendes Softwaresystem¹¹ in Auftrag gegeben. Ziel der BGD ist eine einmalige Datenerfassung und -haltung. Es ist geplant, dass mittelfristig alle wesentlichen Beteiligten auf die für sie jeweils relevanten Daten zugreifen können und das gesamte Förderverfahren ausschließlich über dieses System abgewickelt wird. Zum Zeitpunkt der Prüfung war der allererste Teil (Stundenverteilung) zum Test im Einsatz.

11 Diese Lösung soll für Schulassistenten ebenso zum Einsatz kommen wie für die Stützkräfte in Kindergärten und Horten.

- 13.2.** Aufgrund der vielen verschiedenen Beteiligten und der Tatsache, dass vorgesehene Informationspflichten nicht immer eingehalten werden, ist die Abwicklung mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Daher begrüßte der LRH die Entwicklung einer EDV-unterstützten Gesamtlösung mit möglichst umfassenden Informationen. Bei der Softwareentwicklung sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass alle Beteiligten sämtliche für die Förderungsabwicklung sowie Steuerung relevanten Informationen haben und keine Zusatzaufzeichnungen führen müssen.

Richtlinie für Schulassistentenzur in Pflichtschulen

- 14.1.** Unter Federführung der BGD wurde die vorhandene Richtlinie für die Tätigkeit der Schulassistenten unter Einbeziehung von Vertretern aller im System Involvierten überarbeitet. Ziel war es, eine Orientierungshilfe (Zuständigkeiten, Aufgaben, Verfahren, Wesen der Schulassistentenzur etc.) für alle Beteiligten zu schaffen. Ein erster Entwurf liegt vor.
- 14.2.** Der LRH beurteilt das Bestreben nach Präzisierung der vorhandenen Richtlinie für Schulassistenten als positiv. Seiner Meinung nach ist der derzeitige Entwurf jedoch nochmals zu überarbeiten. Dies ist insbesondere dann wichtig, wenn eine Richtlinie das Verfahren der Förderung der Schulassistentenzur näher beschreiben und bindende Wirkung erlangen soll.

SCHULASSISTENZ IN PRIVATSCHULEN, PRAXIS-SCHULEN SOWIE MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN

- 15.1.** Schulassistenten für Kinder und Jugendliche, die keine öffentliche Pflichtschule¹² besuchen, werden nach dem Oö. ChG finanziert. Die Ausgaben der SO betragen für das Jahr 2010 rd. 0,5 Mio Euro für etwa 24.000 Schulassistentenzurstunden. Im Schuljahr 2010/11 standen für rund 40 Schüler ebenso viele Schulassistenten zur Verfügung.

Für die Stundenfestsetzung sind die Bezirksverwaltungsbehörden letztverantwortlich. Die Schulerhalter stellen die Schulassistenten selbst an oder sie beauftragen spezialisierte Einrichtungen. Das Land hat die Kosten für die Schulassistentenzur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zu tragen. 40 Prozent dieser Kosten haben wiederum die regionalen Träger sozialer Hilfe zu übernehmen.

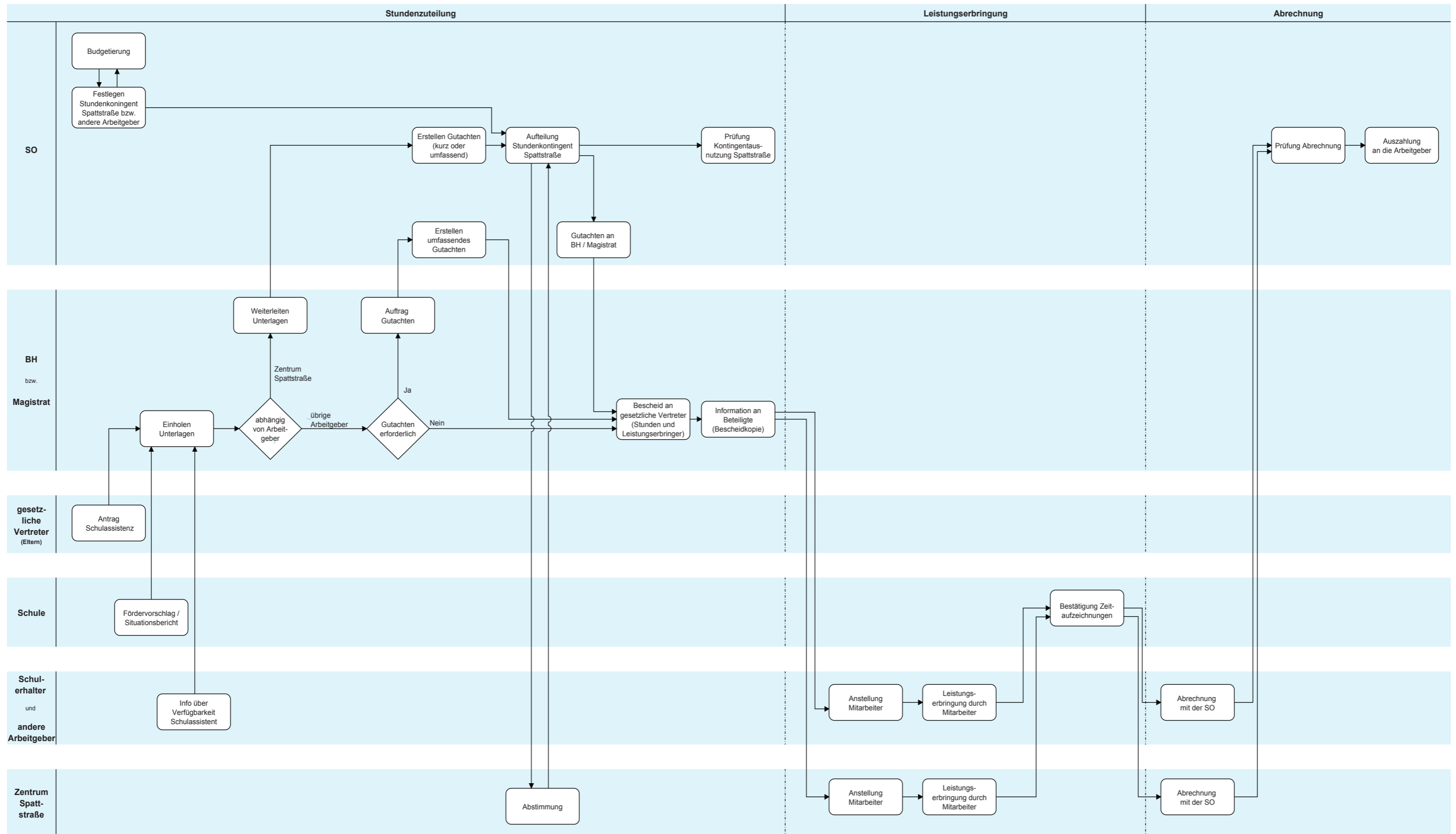
Ablauf

- 16.1.** In der Folge wird das Bescheidverfahren zur Genehmigung der Schulassistentenzur nach dem Oö. ChG überblicksartig dargestellt. Im Zeitpunkt der Prüfung war es in Umstellung¹³, da die SO aufgrund der geringen Fallzahlen eine zentrale Steuerung für sinnvoll hielt.

12 Keine öffentlichen Pflichtschulen sind konfessionelle und nicht konfessionelle Privatschulen, Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen, allgemein bildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen (Hasch, HAK, HTL...) sowie Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

13 Der LRH beschreibt in der Graphik das neue Verfahren, das für das Schuljahr 2011/12 angewendet wird.

Schulassistent Abteilung Soziales



Phase Stundenzuteilung

Die SO legt ein Jahresstundenkontingent fest, das von den Bezirksverwaltungsbehörden insgesamt nicht überschritten werden darf. Davon reserviert sie rd. 10 Prozent für Schulassistenten, die von der Schule selbst beigestellt werden. Die restlichen Stunden stehen Schülern zur Verfügung, die von Schulassistenten des Zentrums Spattstraße betreut werden.

Die gesetzlichen Vertreter des betroffenen Schülers stellen einen Antrag auf Schulassistentenzur bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH bzw. Magistrat). Diese holt u.a. einen Situationsbericht der Schule sowie ein medizinisches Gutachten ein.

Ab dem Schuljahr 2011/12 übernimmt die SO eine Koordinierungsfunktion für das Gesamtstundenkontingent des Zentrums Spattstraße, weil diese Einrichtung in den meisten Fällen als Arbeitgeber der Schulassistenten fungiert. Sie geht daher in Abhängigkeit vom Arbeitgeber der Schulassistenten unterschiedlich vor:

- Wenn die Leistung vom Zentrum Spattstraße erbracht werden soll, muss die Bezirksverwaltungsbehörde den Sachverständigendienst der SO einbeziehen. Die SO erstellt ein heil- und sonderpädagogisches Gutachten im erforderlichen Umfang. In der Folge legt die SO in Zusammenschau aller Anträge und in Abstimmung mit dem Zentrum Spattstraße das erforderliche Betreuungsausmaß je Schüler fest und übermittelt das Ergebnis an die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden.
- Soll die Leistung Schulassistentenzur von anderen Arbeitgebern erbracht werden, steht es der Bezirksverwaltungsbehörde frei, ein heil- und sonderpädagogisches Gutachten der SO mit einem Stundenvorschlag einzuholen.¹⁴

In beiden Fällen erlässt die Bezirksverwaltungsbehörde einen Bescheid über die erforderlichen Betreuungsstunden für das kommende Schuljahr. Die Schulassistentenzurstunden werden dem Kind zugeteilt.

Eine Bescheidkopie ergeht zur Kenntnisnahme an die Schule bzw. an den jeweiligen Arbeitgeber. Damit haben diese eine Information über den Kostenersatz von der SO.

Phase Leistungserbringung

Der Schulassistentenerbringt die Leistung und lässt sich, falls vom Arbeitgeber gefordert, seine Zeitaufzeichnungen vom Direktor bzw. Klassenlehrer bestätigen.

Phase Abrechnung

Der Arbeitgeber verrechnet die im Bescheid zugeteilten Stunden. Die SO orientiert sich bei der Vergütung der Kosten am Kostenersatz, der zwischen BGD und dem Zentrum Spattstraße vertraglich vereinbart wurde.

14 Laut Auskunft der SO ist geplant, dass ab dem Schuljahr 2012/13 auch in diesen Fällen die SO die Gesamtkoordinierung übernimmt.

- 16.2.** Der LRH kam zur Ansicht, dass faktisch die SO die Entscheidung über das Stundenausmaß je Schüler trifft. Obwohl die im Oö. ChG vorgesehene Dezentralisierung weitgehend unterlaufen wird, scheint dem LRH eine zentrale Koordination der wenigen Fälle (rd. 40 Schüler in ganz OÖ) unter dem Aspekt einer gerechten Verteilung sinnvoll. Generell sah er es kritisch, dass es für so wenige Personen ein eigenes Bescheidverfahren gibt.

GEGENÜBERSTELLUNG DER BEIDEN SYSTEME

Förderverfahren - Bescheidverfahren

- 17.1.** Nach dem Oö. POG werden die Kosten für Schulassistentenzur im Rahmen eines Förderverfahrens ersetzt. Das Oö. ChG sieht hingegen ein Bescheidverfahren vor.
- 17.2.** Faktisch kommen für vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Verfahren zur Anwendung. Die Begründung dafür liegt ausschließlich in der Anwendung unterschiedlicher Gesetze. Für den LRH wäre in beiden Bereichen die Abwicklung über eine Förderung gerechtfertigt. Er begründet dies damit, dass das Bescheidverfahren, das derzeit nur für 0,5 Prozent der beeinträchtigten Schüler zur Anwendung kommt, deutlich unflexibler und aufwändiger ist.

Schule bzw. Schüler als Adressat der Leistung

- 18.1.** Im Pflichtschulbereich ist der Schulerhalter für die Bereitstellung der Schulassistenten verantwortlich. Der Schulassistent wird in der Folge auch der Schule für eine bestimmte Klasse zugeteilt. Damit ist eine Zusammenfassung mehrerer beeinträchtigter Schüler in einer Klasse mit einem Schulassistenten möglich.

Nach dem Oö. ChG wird ein Schulassistent einem einzelnen Schüler beigelegt. Im Extremfall betreuen zwei Schulassistenten zwei leicht beeinträchtigte Kinder in einer Klasse.

- 18.2.** Im Sinne einer effizienten Verwendung der Ressourcen hält der LRH die Zuweisung der Leistung an die Schule für zweckmäßiger. Damit können mehrere Kinder von einem Schulassistenten betreut werden.

Zuständigkeit BGD – SO

- 19.1.** Für rd. 2.100 beeinträchtigte Kinder werden Schulassistenten auf Basis des Oö. POG von der BGD gefördert. Begründet wird die Zuordnung zur BGD mit Chancengleichheit: Sowohl gesunde als auch beeinträchtigte Kinder sind Schulkinder.

Die SO finanziert Schulassistenten für rd. 40 Kinder. Das Oö. ChG stellt für die Leistung Schulassistentenzur einen Auffangtatbestand dar, da das Oö. POG nur für öffentliche Pflichtschulen gilt.

- 19.2.** Die Leistung Schulassistentenzur hat sowohl eine soziale als auch eine Bildungskomponente. Für den LRH ist die Zuständigkeit zweier Direktionen nur in der historischen Entwicklung, der Struktur der Verwaltung und in den unterschiedlichen Gesetzen begründet. In der Sache gibt es weder für den LRH noch für die zuständigen Fachabteilungen ein überzeugendes Argument für die geteilte Zuständigkeit.

Nach Meinung des LRH wäre die organisatorische Zusammenfassung in einer Direktion des Landes grundsätzlich sinnvoll. Wie in den vorigen Kapiteln im Detail dargestellt, sind die beiden Systeme jedoch grundlegend unterschiedlich. Die notwendigen Anpassungsmaßnahmen sollten daher im Vorfeld genau erhoben werden. In diesem Zusammenhang könnte überlegt werden, die gesondert geregelte Leistung „Schulassistentenzur“ im Oö. ChG durch eine zentrale Förderung der BGD in Anlehnung an das Oö. POG zu ersetzen. Eine organisatorische Zusammenführung scheint dem LRH nämlich nur dann sinnvoll, wenn auch die Abwicklung möglichst einheitlich gestaltet werden kann. Dabei sind die Besonderheiten der Schulorganisation zu bedenken.

Der LRH empfahl daher, einen Vorschlag für die notwendigen gesetzlichen, vertraglichen und organisatorischen Anpassungen als Entscheidungsgrundlage für eine Zusammenführung auszuarbeiten. Dabei sind auch die budgetären Auswirkungen zu berücksichtigen.

1 Beilage

24. November 2011

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK

Aktenvermerk, 130013/7-2011-Wa, zur
Schlussbesprechung:

Initiativprüfung "Schulassistenz zur Integration
von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchti-
gung"

Ort und Datum:

Oö. Landesrechnungshof,
Promenade 31, am 12.10.2011

Teilnehmende Organisationen:



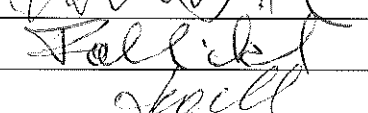
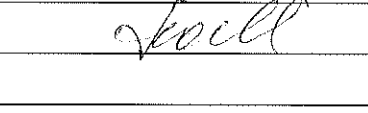
Direktion Bildung und Gesellschaft
Direktion Gesundheit und Soziales, Abteilung
Soziales
Oö. Landesschulrat

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG **vor**.

Organi- sation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
BGD	FELDERMAYER			X
-II-	WOLFSCHLÜCKNER			X
BGD	ROBERT FALLWICKL			X
So	REWATE JIRACKL		X	

LRH:

Mag. Liselotte Wallentin



Mag. Lisa Höllwirth

